



zum Zinsbonus Klimabilanz

Gliederung

Punkt 1. Antragstellung

Punkt 2. Förderprogramme zur Klimabilanz

Punkt 3. Beihilferelevante Informationen im Rahmen von Förderdarlehen

Punkt 4. Praxisfälle zum Zinsbonus Klimabilanz

1. Antragsstellung

a. Welche Qualitätskriterien muss die Klimabilanz erfüllen um für den Zinsbonus Klimabilanz antragsberechtigt zu sein?

- Die Bilanz wurde von einem Beratungsunternehmen **oder** einem Partner in der Wertschöpfungskette z.B. Molkereien, Schlachtunternehmen.
- Name des bilanzierten Unternehmens muss ersichtlich sein.
- Datum der Erstellung und nicht älter als 3 Jahre.
- Benchmarking: Es erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse anhand vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe
- Vorgaben des Greenhouse Gas Protocols/ Agriculture Guidance eingehalten oder Grundlagen des Berechnungsstandards für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) in der Landwirtschaft
- Mindestens auf Produktionszweigebebene werden die Scope 1-Emissionen erfasst und in CO₂-Äquivalente je Einheit wie z.B. ha, kg, oder Milch ausgewiesen.

b. Was braucht der Finanzierungspartner vom landwirtschaftlichen Unternehmen um den Zinsbonus Klimabilanz beantragen zu können?

- Die Klimabilanz
- Wenn aus der Klimabilanz nicht eindeutig hervorgeht, dass die Qualitätskriterien erfüllt sind, bitten wir Sie eine Bestätigung zur Einhaltung der Kriterien vom Beratungsunternehmen oder dem Partner aus der Wertschöpfungskette mit einzureichen. Zur Hilfestellung steht Ihnen ergänzend auf der Homepage das Formular der Rentenbank „Bestätigung Kriterien Zinsbonus“ zur Verfügung.

c. Wer ist antragsberechtigt für den Zinsbonus Klimabilanz?

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, dazu zählen landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbau und Weinbau
- Der Zinsbonus Klimabilanz kann für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unabhängig von den KMU-Kriterien beantragt werden. Für Großunternehmen sind jedoch nur beihilfefreie Konditionen möglich.

d. Welche Vorhaben sind berechtigt vom Zinsbonus Klimabilanz zu profitieren?

- Investitionen in Maschinen und technische Anlagen (neu und gebraucht)
- Investitionen in Gebäude und bauliche Anlagen (inkl. Neubau, Umbau, Sanierung, Modernisierung)
- Weitere Investitionen im Detail sind gemäß den Programmbedingungen Wachstum, Nachhaltigkeit und Zukunftsfelder im Fokus ersichtlich
- Leasingvarianten sind mit eingeschlossen

e. Ist der Zinsbonus auch bei Prolongationen bestehender Darlehen möglich?

- Nein, der Zinsbonus Klimabilanz kann nur für neu getätigte Investitionen genutzt werden
 - Der Zinsbonus Klimabilanz wird nur auf die erste Periode der Zinsbindung gewährt.
-

2. Förderprogramme zur Klimabilanz

a. Welche Förderprogramme zum Thema Klimabilanz gibt es bei der Rentenbank?

- Es gibt aktuell 2 Förderprogramme zum Thema Klimabilanz: Zuschuss Klimabilanz und Zinsbonus Klimabilanz. Diese Produkte sind voneinander unabhängig.

b. Was sind die Unterschiede der Förderprogramme

- Mit dem Zuschuss Klimabilanz fördern wir die Erstellung einer Klimabilanz
- Mit dem Zinsbonus Klimabilanz fördern wir die Vorlage einer Klimabilanz im Rahmen der Finanzierungsanfrage bei der Rentenbank

c. Wer erstellt die Klimabilanz?

- Reine „Self-Checks“ sind nicht zulässig.
- Ein Beratungsunternehmen.
- Ein Partner aus der Wertschöpfungskette z.B. Molkereien oder Schlachtunternehmen.

d. Gibt es eine Übersicht geeigneter Beratungsunternehmen zur Erstellung einer Klimabilanz?

- Das Thema Klimabilanzierung wächst aktuell enorm und immer mehr Berater bilden sich dahingehend fort. Angesichts des bewegten Marktes kann hier keine bundesweite Übersicht für Klimaschutzberatung in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

e. Welche Anforderung wird an das Beratungsunternehmen gestellt?

- Momentan gibt es noch keine allgemein anerkannte Zertifizierung für Klimaberatung in der Landwirtschaft. Daher genügt hier ein Auftragsverhältnis mit dem Dienstleister. Die Qualität der Klimabilanz wird durch die Kriterien in den Programmbedingungen sichergestellt.

f. Wenn für das Unternehmen bereits der Zuschuss Klimabilanz von der Rentenbank gewährt wurde, kann der Zinsbonus anschließend auch noch gewährt werden?

- Ja. Wenn ein Unternehmen die Anforderungen an den Zuschuss erfüllt hat, werden damit auch die Qualitätskriterien der Klimabilanz für den Zinsbonus erfüllt.

g. Gibt es eine Übersicht von Tools die zur Erstellung einer Klimabilanz geeignet sind?

- Nein, nicht für den Zinsbonus Klimabilanz. Im Rahmen des Förderprogramms Zuschuss Klimabilanz haben wir eine Übersicht zugelassener Anwendungen und Tools identifiziert und auf der Homepage aufgeführt. Diese sind auch für den Zinsbonus Klimabilanz zulässig.
- Es gibt aber darüber hinaus weitere Tools die zur Erstellung einer Klimabilanz geeignet sind und genutzt werden können. Die erstellte Bilanz muss die unter Punkt 1. Antragstellung genannten Qualitätskriterien erfüllen. Wenn dies nicht eindeutig aus der Bilanz hervorgeht, empfehlen wir Ihnen eine Bestätigung zur Erfüllung der Kriterien beim Finanzierungspartner einzureichen.

h. Hat ein hoher CO₂-Fußabdruck als Ergebnis aus der Bilanz Folgen?

- Nein, für die Gewährung des Zinsbonus Klimabilanz hat das Ergebnis der Klimabilanz keinerlei Auswirkungen.
 - Mit dieser Förderung möchten wir landwirtschaftliche Betriebe dabei unterstützen, ihren aktuellen Status kennenzulernen. Daher wird die Bilanz gefördert, nicht ein besonders gutes Ergebnis.
-

3. Beihilferelevante Informationen im Rahmen von Förderdarlehen

Förderdarlehen und Zuschüsse unterliegen unterschiedlicher Beihilfeverordnungen. Im Folgenden die relevanten Informationen zum Zinsbonus Klimabilanz:

- Der Zinsbonus Klimabilanz ist kein eigenes Förderdarlehen, sondern ein zusätzlicher Zinsnachlass innerhalb der gewählten Förderdarlehen.
 - Die Höhe des Zinsbonus Klimabilanz ist dem aktuellen Konditionsrundschriften, welches auch auf der Homepage der Rentenbank veröffentlicht wird, zu entnehmen.
 - Der Beihilfewert kann unter Berücksichtigung des Zinsbonus Klimabilanz höher ausfallen. Beihilfeobergrenzen sind hierbei zu beachten.
 - Die zugrunde liegende Beihilfeverordnung im beantragten Förderdarlehen entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Programmbedingung auf der Homepage der Rentenbank.
 - Eine Kumulierung mit anderen Förderangeboten ist möglich. Details sind den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zu entnehmen.
 - Der Zinsbonus Klimabilanz kann auch auf beihilfefreie Konditionen gewährt werden. Ein Unterschreiten des EU-Referenzzinssatzes ist dabei jedoch ausgeschlossen. Der Zinsbonus Klimabilanz kann nur in voller Höhe gewährt werden. Sollte die beihilfefreie Kondition inklusive Zinsbonus Klimabilanz geringer als der EU-Referenzzinssatz ausfallen, kann der Zinsbonus Klimabilanz nicht gewährt werden.
 - Der Zinsbonus Klimabilanz kann für Unternehmen innerhalb und außerhalb der KMU-Kriterien beantragt werden.
-

4. Praxisfälle zum Zinsbonus Klimabilanz

a. Muss die finanzierte Investition im gleichen Betriebszweig verortet sein, für den auch die Klimabilanz vorliegt?

- Wenn ein Betrieb eine förderfähige Klimabilanz für einen Betriebszweig vorlegen kann, darf der Zinsbonus Klimabilanz auch für Investitionen in andere Betriebszweigen desselben Betriebs genutzt werden.
- Ein Ackerbaubetrieb hat eine Klimabilanz und möchte in ein Hühnermobil investieren. Dann kann die bestehende Klimabilanz für das Vorhaben Hühnermobil zur Beantragung Zinsbonus Klimabilanz gewährt werden.

b. Unternehmen ist eine GbR und die Klimabilanz ist auf die GbR ausgestellt. Kann ein einzelner Gesellschafter für seine Investitionen die Klimabilanz für den Zinsbonus Klimabilanz nutzen?

- Nein. Bei einer Klimabilanz, die auf eine GbR ausgestellt wurde, ist nur die GbR antragsberechtigt.
- Gleiches gilt auch bei jeder weiteren Form der Personengesellschaften oder juristischer Personen.

c. Besitz- und Betriebsgesellschaft. Kann die Besitzgesellschaft eine Investition mit dem Zinsbonus Klimabilanz beantragen, wenn die Klimabilanz auf die Betriebsgesellschaft ausgestellt wurde?

- Nein, der Zinsbonus Klimabilanz kann nur auf das Unternehmen der Primärproduktion gewährt werden.
- Holdings oder Immobilienverwaltung können als Antragsteller keinen Zinsbonus Klimabilanz erhalten.